Alte, rechtskundige Männer geben auf amtliche Anfrage unter Eid eine Aussage über geltende Rechtsgewohnheiten. Auf diesem Weg gefundenes Recht wird als gewiesenes Recht bezeichnet und steht im Gegensatz zum gesetzten Recht, dessen Schaffung durch Satzung oder Gebot zunächst dem Königtum vorbehalten war.[66] Das Erscheinen der erwachsenen Männer einer Gerichtsgemeinde bei der Weisung war Pflicht.[67] Erst ab dem 13. und 14. Jahrhundert erfolgte die Aufzeichnung der Weistümer, um im Falle von Streitigkeiten einen schriftlichen Beweis für das geltende Recht zu haben.[68] Die schriftliche Fixierung der Weistümer war kein Akt einer selbständigen Rechtssetzung, sondern nur die Feststellung und Verkündung des geltenden Gewohnheitsrechts. Selbst wenn das Weistum verbessert oder den neuen Verhältnissen angepasst wurde, verstand man dies nicht als neue Rechtssetzung.[69] Man ging vielmehr von dem Grundsatz aus, dass es für alle Rechtsfälle ein geltendes Gewohnheitsrecht gab, das nur gewiesen werden musste. Wurde aber durch die Weisung neues Recht geschaffen, weil es vorher keine klare Entscheidung gegeben hatte, war das den Beteiligten nicht bewusst.[70] Die Bestimmungen der Weistümer wurden öffentlich verlesen. Die ältesten schriftlichen Weistümer stammen aus dem 12. Jahrhundert, die jüngsten waren noch im 19. Jahrhundert, zum Teil auch noch im 20. Jahrhundert in Anwendung.[71]

Nicht in allen Quellen der deutschsprachigen Gebiete kommt das Wort «Weistum» vor.[72] Es findet sich vor allem in Mittel-, Nord-, Nordwest- und Westdeutschland. In Süddeutschland bezeichnen sich die Quellen als «Ehaft» oder «Ehafttaiding», in Österreich als «Taiding» oder «Banntaiding», in der Schweiz als «Öffnung», «Offnung» oder «Jahrding», im Elsass als «Dingrodel», in Sachsen und Nordböhmen als «Ruge» und in Niederdeutschland als «Holtding». In Liechtenstein, Vorarlberg und seltener auch in der Schweiz ist der Begriff «Landsbrauch» üblich.

Ein Schema zur Einteilung der Weistümer bietet Theodor von Inama-Sternegg in seiner Arbeit: «Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte»:[73] Er unterteilt die Weistümer in folgende Unterkategorien: Gerichtsweistümer, Marktgenossenschaftsweistümer, Urbarial(Stifts)weistümer, Dorfweistümer, Bauernschaftsweistümer sowie Hofrechtsweistümer.

Erna Patzelt geht bei ihrer Einteilung der Weistümer von der Erkenntnis aus, dass sie das Verhältnis zwischen Grundherren und ihren Hintersassen regeln. Gemäss ihrer Analyse können Weistümer folgende Bereiche abdecken beziehungsweise beinhalten:[74]

1. Privilegien;
2. Urkunden, die über die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundherrschaften handeln;
3. Erläuterungen der Rechte der Hintersassen;
4. Urkunden über eine von der Gemeinde selbst beschlossene Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, die auf deren Bitte von der Gerichtsobrigkeit genehmigt und ratifiziert wird;
5. Urkunden, die von den Grundherrschaften selbst ausgestellt sind.

Hermann Wiessner teilt die Weistümer in zwei Kategorien ein, nämlich je nachdem, ob im Weistum der Herr oder die bäuerliche Bevölkerung im Vordergrund steht.[75] Von den verschiedenen Arten von Weistümern zählt Dieter Werkmüller die wichtigsten auf:[76]

1. Reichsweistümer: Die deutschen Kaiser des Mittelalters liesen durch die Edlen ihres Hofes feststellen, was «herkömmlich und rechtens» sei;
2. Landrechte, die in Weistumsform ermittelt wurden, die aber häufig eine Mischform zwischen Weistum und Satzung darstellen;
3. Städtische Weistümer;
4. Sendweistümer: Weistümer der Kirche;
5. Bäuerliche Weistümer: Weistümer im engeren Sinn.

DIE DEFINITIONEN

Auch heute herrscht noch keine Einigkeit darüber, wie ein Weistum zu definieren ist. Die erste umfassende Definition stellte Hans Fehr auf, der folgende Merkmale eines Weistums hervorhob: